



Ausarbeitung

**Erneuerung oder Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat
Frist und Veröffentlichungspflicht**

Erneuerung oder Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat

Frist und Veröffentlichungspflicht

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 63/17
Abschluss der Arbeit: 5.10.2017
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen. Diese Ausarbeitung dient lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Hintergrund	4
3.	Zeitvorgaben für eine Verlängerung oder Erneuerung der Genehmigung	6
4.	Rechtliche Zulässigkeit einer Verlängerung der Genehmigung	7
4.1.	Verlängerung oder Erneuerung?	7
4.2.	Voraussetzungen einer Verlängerung	8

1. Fragestellung

Am 29. Juni 2016 verlängerte die Europäische Kommission mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056¹ die Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat. Diese Verlängerung gilt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) bei der Kommission, allerdings höchstens bis zum 31. Dezember 2017.

Der Fachbereich ist in diesem Kontext gefragt worden, bis wann auf EU-Ebene spätestens eine Entscheidung bezüglich der Genehmigung von Glyphosat getroffen werden müsste, damit diese am 16. Dezember 2017 in Kraft treten kann und ob für diese Entscheidung eine Veröffentlichungsfrist im Amtsblatt besteht (3.). Weiterhin wurde der Fachbereich um Beantwortung der Frage ersucht, ob eine weitere Verlängerung der bisherigen Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat rechtlich zulässig wäre (4.).

2. Hintergrund

Hintergrund der Genehmigungsverlängerung durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 war der Streit um die Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat zwischen den Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed – SCPAFF). Ausweislich des Erwägungsgrunds 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 hielt es eine Reihe von Mitgliedstaaten für angemessen, die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der ECHA abzuwarten, bevor sie im SCPAFF die Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat treffen.

Es ist 2016 im SCPAFF zu keiner Entscheidung über den Vorschlag einer Durchführungsverordnung der Kommission gekommen, mit welcher diese die Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat erneuern wollte.² Auch über die im Juni 2016 dem SCPAFF vorgelegte Durchführungsverordnung der Kommission, mit welcher diese die Genehmigung von Glyphosat verlängern wollte, konnte weder im Ausschuss noch im Berufungsausschuss eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden.³

¹ Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat, ABl. 2016, L 173/52, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1056&from=DE> (zuletzt abgerufen am 4.10.2017).

² Awater-Esper/Moritz, Glyphosat: Abstimmung in Brüssel platzt, Entscheidung verschoben, Top agrar online vom 19.5.2016, abrufbar unter <http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Glyphosat-Haengepartie-in-Brüssel-3379295.html> (zuletzt abgerufen am 26.9.2017).

³ EU-Staaten finden keine Einigung im Glyphosat-Streit, Reuters vom 6.6.2016, abrufbar unter <http://de.reuters.com/article/eu-glyphosat-idDEKCN0YS0YK> (zuletzt abgerufen am 26.9.2017); EU-Kommission will Glyphosat-Zulassung für 18 Monate verlängern, Süddeutsche.de vom 28.2.2016, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/pflanzengift-eu-kommission-will-glyphosat-zulassung-fuer-monate-verlaengern-1.3055554> (zuletzt abgerufen am 26.9.2017).

Nach Art. 17 UAbs. 1 und Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PflanzenschutzVO)⁴ bzw. Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1141/2010⁵ i.V.m. Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (KomitologieVO)⁶ erfordert eine Durchführungsmaßnahme der Kommission (sei es eine Genehmigungserneuerung oder -verlängerung) eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Ausschusses, im Fall der Genehmigung von Glyphosat des SCPAFF.⁷ Der Ausschuss entscheidet mit der qualifizierten Mehrheit seiner Stimmen gemäß Art. 16 Abs. 4 und 5 EUV. Gibt der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme ab, erlässt die Kommission gemäß Art. 5 Abs. 2 der KomitologieVO die Durchführungsverordnung. Wenn der Ausschuss eine ablehnende Stellungnahme abgibt, erlässt die Kommission gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der KomitologieVO die Durchführungsverordnung nicht. Die Kommission kann dem Ausschuss dann entweder eine geänderte Fassung des Durchführungsverordnungsentwurfs unterbreiten oder den Entwurf innerhalb eines Monats nach Abgabe der ablehnenden Stellungnahme dem Berufungsausschuss zur weiteren Beratung vorlegen. Wenn der Ausschuss keine Stellungnahme abgibt, kann die Kommission die Durchführungsverordnung gemäß Art. 5 Abs. 4 der KomitologieVO selbst erlassen, es sei denn, die Verordnung betrifft den Schutz der Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen.⁸

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. 2009, L 309/1, konsolidierte Fassung abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1107-20170828&from=DE> (zuletzt abgerufen am 4.10.2017).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe, ABl. 2010 L, 322/10, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:322:0010:0019:DE:PDF> (zuletzt abgerufen am 4.10.2017).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ABl. 2011, L 55/13, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0182&qid=1464771084168&from=DE> (zuletzt abgerufen am 4.10.2017).

⁷ Nach Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1141/2010 wird ein Rechtsakt der Kommission im Ausschuss gemäß dem Verfahren nach Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG angenommen. Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG bestimmt, dass die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG gelten, wenn auf ihn (also den Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG) verwiesen wird. Der Beschluss 1999/468/EG ist mittlerweile durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 aufgehoben bzw. ersetzt worden. Art. 5 des Beschlusses 1999/468/EG ist durch Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ersetzt worden.

⁸ Ist Letzteres der Fall, kann die Kommission den Verordnungsentwurf wiederum innerhalb eines Monats nach der Abstimmung im Ausschuss dem Berufungsausschuss zur weiteren Beratung vorlegen. Gibt der Berufungsausschuss eine befürwortende Stellungnahme ab, erlässt die Kommission gemäß Art. 6 Abs. 3 der KomitologieVO die Verordnung. Wenn der Berufungsausschuss eine ablehnende Stellungnahme abgibt, erlässt die Kommission gemäß Art. 6 Abs. 3 der KomitologieVO die Verordnung nicht. Wird keine Stellungnahme abgegeben, kann die Kommission nach 6 Abs. 3 der KomitologieVO die Verordnung erlassen.

Am 29. Juni 2016 hat die Kommission selbst die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 zur Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat erlassen.⁹ Diese Verlängerung endet gemäß Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 sechs Monate nach Eingang der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der ECHA bei der Kommission, spätestens aber am 31. Dezember 2017. Der Ausschuss für Risikobeurteilung der ECHA hat seine Stellungnahme am 15. Juni 2017 an die Kommission geschickt.¹⁰ Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht die Kriterien erfüllen, um Glyphosat als karzinogen, mutagen oder fortpflanzungsgefährdend zu klassifizieren.¹¹ Aufgrund des Eingangs der Stellungnahme bei der Kommission am 15. Juni 2017, endet die Genehmigungsverlängerung für Glyphosat am 15. Dezember 2017.¹²

Im SCPAFF wurde die Genehmigungserneuerung von Glyphosat beim Treffen am 19. und 20. Juli 2017 thematisiert.¹³ Mit einer Entscheidung ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen.¹⁴ Die Kommission gibt auf ihrer Internetseite an, dass eine weitere Diskussion mit den Mitgliedstaaten über die Genehmigungserneuerung für den 5. und 6. Oktober 2017 geplant sei.¹⁵

3. Zeitvorgaben für eine Verlängerung oder Erneuerung der Genehmigung

Es ist zu prüfen, ob eine Verlängerung oder Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat zu einem bestimmten Zeitpunkt beschlossen worden sein muss, damit sie am 16. Dezember 2017 in Kraft treten kann und ob für eine derartige Entscheidung eine Veröffentlichungsfrist im Amtsblatt besteht.

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat, ABl. 2016, L 173/52, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1056&from=DE> (zuletzt abgerufen am 4.10.2017).

¹⁰ Bekanntmachung der Kommission betreffend das Datum, an dem die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur mit dem Vorschlag einer EU-weiten Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Glyphosat eingegangen ist, ABl. 2016, C 204/5, abrufbar unter [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0628\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0628(01)&from=DE) (zuletzt abgerufen am 4.10.2017).

¹¹ <https://echa.europa.eu/de/-/glyphosate-not-classified-as-a-carcinogen-by-echa> (zuletzt abgerufen am 28.9.2017).

¹² https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/glyphosate_en (zuletzt abgerufen am 27.9.2017).

¹³ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/sc_phyto_20170719_pppl_agenda.pdf (zuletzt abgerufen am 4.10.2017) und extract from the summary report of the SCPAFF, section Phytopharmaceuticals, 19.-20.7.2017, abrufbar unter https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_phosphosate_paff_meeting_sum_20170719.pdf (zuletzt abgerufen am 4.10.2017).

¹⁴ Awater-Esper, Glyphosat: Frankreich will gegen weitere Zulassung stimmen, Top agrar online vom 1.9.2017, abrufbar unter <https://www.topagrar.com/news/Acker-Agrarwetter-Ackernews-Glyphosat-Frankreich-will-gegen-weitere-Zulassung-stimmen-8455544.html> (zuletzt abgerufen am 27.9.2017).

¹⁵ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/glyphosate_en ("On 5-6 October 2017 a further round of discussions with the Member States is scheduled to take place.") (zuletzt abgerufen am 27.9.2017).

Eine Genehmigungsverlängerung wie auch eine erneute Genehmigung erfolgt gemäß Art. 17 Abs. 1 PflanzenschutzVO bzw. Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1141/2010 durch eine sogenannte Durchführungsverordnung der Kommission nach Art. 291 AEUV. Gemäß Art. 297 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV werden derartige Durchführungsakte im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem im Rechtsakt festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Unionsorgane sind grundsätzlich darin frei, das Datum des Inkrafttretens festzusetzen, es kann allerdings frühestens auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt gelegt werden.¹⁶

Eine Entscheidung (Genehmigungsverlängerung oder erneute Genehmigung) müsste, um am 16. Dezember 2017 in Kraft zu treten, mithin zu einem Datum beschlossen worden sein, dass sie spätestens am 15. Dezember 2017 im Amtsblatt veröffentlicht werden kann. Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 zur Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat wurde beispielsweise am 29. Juni 2016 beschlossen und am 30. Juni 2016 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie trat ausweislich ihres Art. 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Diesem Beispiel folgend wäre es möglich, dass die Verlängerung oder Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat am 14. Dezember 2017 beschlossen wird, am 15. Dezember 2017 im Amtsblatt veröffentlicht wird und am 16. Dezember 2017 in Kraft tritt.

Der letztmögliche Termin einer Abstimmung im SCPAFF über die Genehmigungserneuerung von Glyphosat ist nach Auffassung der Kommission der 6. November 2017.¹⁷ Allerdings könnte zu einem späteren Zeitpunkt die Kommission selbst über eine Genehmigungserneuerung entscheiden, sofern keine qualifizierte Mehrheit im SCPAFF für oder gegen die Genehmigungserneuerung zustande gekommen ist.

4. Rechtliche Zulässigkeit einer Verlängerung der Genehmigung

Gefragt worden ist, ob eine erneute Verlängerung der Genehmigung rechtlich zulässig wäre.

4.1. Verlängerung oder Erneuerung?

Gemäß Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 PflanzenschutzVO wird die Genehmigung eines Wirkstoffs auf Antrag erneuert, wenn festgestellt wird, dass die in Art. 4 PflanzenschutzVO genannten Genehmigungskriterien erfüllt sind. Im Fall von Glyphosat, wie auch anderer bestimmter Wirkstoffe, die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1141/2010 aufgelistet sind, greifen hinsichtlich eines erneuten Genehmigungsverfahrens die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1141/2010. Nach Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1141/2010 legt die Kommission dem

¹⁶ Schoo, in: Schwarze, EU-Kommentar, 3. Aufl., 2012, Art. 297 AEUV, Rn. 13; Gellermann, in: Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl., 2012, Art. 297 AEUV, Rn. 7.

¹⁷ Extract from the summary report of the SCPAFF, section Phytopharmaceuticals, 19.-20.7.2017 (“*The Commission also clarified that it would like to vote as soon as possible and that the latest date to hold a vote on the proposal in the context of a PAFF meeting is 6 November 2017.*”), abrufbar unter https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_phyphosate_paff_meeting_sum_20170719.pdf (zuletzt abgerufen am 4.10.2017).

SCPAFF einen Rechtsakt (in der Regel eine Durchführungsverordnung) zur Erneuerung der Genehmigung bzw. Genehmigungsverweigerung eines Wirkstoffs zur Stellungnahme vor.¹⁸

In der PflanzenschutzVO ist zudem die Möglichkeit einer Genehmigungsverlängerung geregelt. Gemäß Art. 17 UAbs. 1 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 PflanzenschutzVO kann eine Entscheidung angenommen werden, mit welcher der Ablauf des Genehmigungszeitraums für den betreffenden Antragsteller um einen Zeitraum hinausgeschoben wird, der für die Prüfung des Antrags ausreicht, wenn die Genehmigung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, vor einer Entscheidung über die Erneuerung ausläuft. Durch die Genehmigungsverlängerung bleibt eine bereits bestehende Genehmigung für einen längeren Zeitraum als zunächst festgelegt in Kraft.

4.2. Voraussetzungen einer Verlängerung

Gemäß Art. 17 UAbs. 1 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 PflanzenschutzVO kann eine Genehmigung verlängert werden, wenn sie aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, vor einer Entscheidung über die Erneuerung ausläuft.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 (zur dritten Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1885 (zur zweiten Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat) benannten Art. 17 Abs. 1 PflanzenschutzVO als ihre Rechtsgrundlage.¹⁹ Die Kommission begründete ihre Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 wie folgt: *„Da sich die Bewertung des Stoffes und die Entscheidung über eine Erneuerung der Genehmigung aus Gründen verzögert haben, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird die Genehmigung des Wirkstoffs daher wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über eine Erneuerung getroffen werden kann. [...] Die Erörterungen im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 18. und 19. Mai 2016 zeigten, dass in dem besonderen Fall von Glyphosat eine Reihe von Mitgliedstaaten in ihrer Funktion als Risikomanager es für angemessen hielten, die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur zur harmonisierten Einstufung im Hinblick auf die Karzinogenität von Glyphosat einzuholen, bevor eine Entscheidung über eine Erneuerung der Genehmigung getroffen wird, weil eine solche Stellungnahme für die Genehmigung auf Grundlage der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Kriterien relevant sein könnte. Angesichts des Zeitaufwands für die Prüfung des Dossiers betreffend die harmonisierte Einstufung ist es erforderlich, die Genehmigung*

¹⁸ Vgl. die Ausführungen in der Einleitung zu dem Verfahrensablauf im SCPAFF.

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat, ABl. 2016, L 173/52 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/1885 der Kommission vom 20. Oktober 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe [...] Glyphosat, [...], ABl. 2015, L 276/48, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1885&from=DE> (zuletzt abgerufen am 4.10.2017) („gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1“).

für den Wirkstoff bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur bei der Kommission zu verlängern, allerdings höchstens bis zum 31. Dezember 2017.“

Es ist vorliegend fraglich, ob nach Zuleitung der Stellungnahme der ECHA an die Kommission ein Grund besteht, die bisherige Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat zu verlängern. Dafür müsste die Genehmigung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, vor einer Entscheidung über die Erneuerung auslaufen. Mit Blick auf den offenen Entscheidungsprozess im SCPAFF ist vorliegend nicht ersichtlich, dass der Antragsteller eine weitere Verzögerung der Entscheidung über die Genehmigungserneuerung von Glyphosat zu verantworten hätte.²⁰ Sofern es zu einer Verzögerung der Entscheidung über die Genehmigungserneuerung von Glyphosat kommt, gibt es mithin Grund zu der Annahme, dass der Antragsteller diese Verzögerung nicht zu verantworten hat und eine Verlängerung der Genehmigung daher grundsätzlich rechtmäßig wäre. Entscheidend ist, wie die Kommission eine solche Verlängerung begründen würde.

Es würde sich dabei um die vierte Genehmigungsverlängerung von Glyphosat handeln, nachdem die aktuelle Genehmigung im Juni 2016 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 ein drittes Mal verlängert worden ist. Art. 17 PflanzenschutzVO erwähnt die Möglichkeit einer mehrfachen Verlängerung nicht ausdrücklich, er schließt sie aber auch nicht aus. Es gibt keine Rechtsprechung zu der Frage, ob Art. 17 PflanzenschutzVO mehrfache Genehmigungsverlängerungen ermöglicht. Grundsätzlich ist eine Verlängerung um den Zeitraum, der für die Antragsprüfung erforderlich ist, möglich. Ob eine solche Verlängerung in einem oder mehreren Schritten erfolgt, ist nach hiesiger Auffassung letztlich unerheblich. Fraglich ist allein, ob die Genehmigung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, vor einer Entscheidung über die Erneuerung ausläuft.

– Fachbereich Europa –

²⁰ Extract from the summary report of the SCPAFF, section Phytopharmaceuticals, 19.-20.7.2017 (“The Commission also clarified that it would like to vote as soon as possible and that the latest date to hold a vote on the proposal in the context of a PAFF meeting is 6 November 2017.”), abrufbar unter https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_phyphosate_paff_meeting_sum_20170719.pdf (zuletzt abgerufen am 4.10.2017).